

Satzung des Fördervereins Schwimmen in Hersbruck e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Schwimmen in Hersbruck.
- (2) Sitz des Vereins ist Hersbruck.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein soll der Förderung des Schwimmsports in Hersbruck und den angrenzenden Gemeinden dienen. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung der Mittel laut § 3 und durch Organisation von Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (2) Der Verein ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Schwimmsports in Hersbruck und den angrenzenden Gemeinden einsetzt.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und des (erweiterten) Vorstandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Im Fall der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung fällt das Vereinsvermögen an den Kreisverband Nürnberger Land des Bayerischen Roten Kreuzes mit der Maßgabe, dass es der Kreis-Wasserwacht Nürnberger Land zugutekommt und unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

§ 3 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins können resultieren aus

- a) Mitgliedsbeiträgen,
- b) freiwilligen Spenden,
- c) sonstigen Zuwendungen (z.B. gerichtlichen Zuwendungen) und
- d) Einnahmen aus Veranstaltungen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie jede Personengesellschaft werden.

(2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich.

(3) Ein Mitglied kann wegen groben Verstoßes gegen die Ziele und/oder Interessen des Vereins oder wegen Beitragsrückstandes durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss in angemessener Frist vor der Beschlussfassung mündlich oder schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand und
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem oder der Vorsitzenden,
- b) einem oder einer Stellvertreter/-in und
- c) einem oder einer Schatzmeister/in.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Wählbar sind volljährige natürliche Personen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch diese Satzung dem erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er sorgt insbesondere dafür, dass das Vereinsvermögen ordnungsgemäß verwaltet wird.

(5) Der oder die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der oder die Stellvertreter/-in, bereitet die Vorstandssitzungen vor, beruft sie mit einer Frist von 7 Tagen in Textform (schriftlich, per Fax oder E-Mail) unter Angabe einer Tagesordnung ein und leitet sie.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, unabhängig von ihrer Anzahl. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.

(7) Über jede Sitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

§ 9 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie weiteren gewählten Mitgliedern.

(2) Bei den weiteren gewählten Mitgliedern handelt es sich um

- a) bis zu 2 Schriftführer/-innen und
- b) bis zu 5 Beisitzern/-innen.

Wählbar sind volljährige natürliche Personen, die für 2 Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein weiteres Mitglied des erweiterten Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.

(3) Der oder die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der oder die Stellvertreter/-in, bereitet die Sitzung des erweiterten Vorstandes vor, beruft sie mit einer Frist von 7 Tagen in Textform (schriftlich, per Fax oder E-Mail) unter Angabe einer Tagesordnung ein und leitet sie.

(5) Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten. Er bildet seine Meinung durch Beschlussfassung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über jede Sitzung des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Sie wird durch den oder die Vorsitzende, im Verhinderungsfall durch den oder die Stellvertreter/-in mit einer Frist von 14 Tagen in Textform (schriftlich, per Fax oder E-Mail) unter Angabe einer Tagesordnung einberufen und geleitet.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und fasst sodann Beschluss über die Entlastung des Vorstandes. Sie kann in allen Vereinsangelegenheiten Empfehlungen an den Vorstand abgeben.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden in drei getrennten Einzelabstimmungen durch die Mitgliederversammlung gewählt. Stimmenenthaltungen sowie Stimmen, die auf Personen entfallen, die ihr Einverständnis mit einer Kandidatur nicht ausdrücklich und bedingungslos erklärt haben, sind ungültig. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Wahl geheim und schriftlich durchzuführen. Gewählt ist der Kandidat, auf den die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei Stichwahlen ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden jeweils in Sammelabstimmung gewählt. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Zur Bestimmung des an letzter Stelle gewählten Bewerbers findet Stichwahl bei Stimmengleichheit statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder unabhängig von ihrer Anzahl gefasst.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Sind mehrere Schriftführer vorhanden, obliegt die Auswahl dem Sitzungsleiter.

(6) Über eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Die Änderung des Vereinszwecks be-

darf der Zustimmung aller Mitglieder; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich vorliegen.

§ 11 Änderungsvollmacht

Der Vorsitzende des Vorstandes wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Gründungssatzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung des Vereins im Vereinsregister und/oder das Finanzamt zur Erlangung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangt. Die Bestimmungen über den grundlegenden Zweck des Vereins, die zur Beschlussfassung notwendigen Abstimmungs Mehrheiten und den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins können aber aufgrund dieser Ermächtigung nicht verändert werden. Eine bloße Änderung der Formulierung des Vereinszwecks aus steuerlichen Gründen ist aber zulässig.